

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2994



Einzelhandelsverband Nord e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Einzelhandelsverband
Nord e. V.**
Hamburg • Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

7.4.2008
Bö/H/bo

Nährwertkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Antrag der Abgeordneten des SSW (Drucksache 16/1698 vom 7.11.2007) hinsichtlich einer verbindlichen Nährwertkennzeichnung und der Befürwortung einer so genannten „Ampel-Kennzeichnung“ aus Sicht des Einzelhandels Stellung zu nehmen.

Der Einzelhandelsverband Nord unterstützt die anlässlich der ANUGA 2007 von Bundesverbraucherschutzminister Horst Seehofer gemeinsam mit dem Präsidenten des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels e.V. (HDE), Herrn Josef Sanktjohanser, sowie dem Vorsitzenden des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL), Herrn Dr. Theo Spettmann, vorgestellten Eckpunkte für einen Leitfaden für erweiterte Nährwertinformationen auf Lebensmittelverpackungen bzw. -etiketten.

Wir unterstützen das zentrale Anliegen, auf der Grundlage des oben angesprochenen Eckpunktepapiers und der freiwilligen Aktivitäten der Lebensmittelwirtschaft über eine sachbezogene Angabe der Nährwerteigenschaften den Kunden und Verbrauchern hilfreiche und sachliche Informationen bereit zu stellen.

In seiner „Halbzeitbilanz“ (November 2005 – November 2007, S. 30) hat das Bundesverbraucherministerium herausgestellt, dass dieser gemeinsam mit der Lebensmittelwirtschaft verfolgte Ansatz bei der Lebensmittelkennzeichnung zu einer „sinnvollen, verständlichen Information“ führt, welche eine „echte und wirksame Information für den Verbraucher“ darstellt.

Hopfenstraße 65
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 07-0
Telefax (04 31) 9 74 07-24
www.ehv-nord.de

Kieler Volksbank eG
BLZ 210 900 07
Kto. Nr. 90 004 507

Eine pauschalierende Ampelkennzeichnung lehnen der EHV Nord ebenso wie die Verbände der Lebensmittelwirtschaft auf Bundesebene dagegen entschieden ab. Die Schwächen einer solchen Ampelkennzeichnung bestehen insbesondere darin, dass hier eine ungerechtfertigte Bewertung von Lebensmitteln vorgenommen wird. Dabei gibt es aber unter den verkehrsfähigen Lebensmitteln keine „guten“ oder „schlechten“ Lebensmittel – was durch eine stigmatisierende Ampelkennzeichnung in einer unzulässigen Vereinfachung suggeriert würde.

Es bedarf darüber hinaus – wie es auch auf der Bundesebene inzwischen der allgemeine Stand der Erkenntnis ist – in der Debatte um die Nährwertkennzeichnung als Beitrag im Vorgehen gegen Übergewicht und Fettleibigkeit (Adipositas) eines umfassenden Ansatzes, der insgesamt die Frage der Ernährungsweise und des Lebensstils aufgreift. Hier leistet insbesondere die „Plattform Ernährung und Bewegung (peb)“ herausragende Arbeit, die im Übrigen von der Bundesregierung und einigen Landesregierungen aktiv unterstützt wird. Wir würden insofern ein verstärktes Engagement in diesem Bereich nachdrücklich begrüßen.

Zwischenzeitlich ist das Thema von der EU-Kommission im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgegriffen worden. Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) hat hierzu eine erste Stellungnahme erarbeitet, der sie weitere Positionen zu den angesprochenen Fragen entnehmen können. Nicht zuletzt mit Blick auf unsere mittelständischen und in der Region verwurzelten Mitglieder bleiben wir stets der Auffassung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Lebensmittelwirtschaft niemals zu einem Verlust an Vielfalt der Vertriebsformen im Einzelhandel führen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dierk Böckenholt
Hauptgeschäftsführer



Hans-Martin Bohac
Referent für Lebensmittel und Umwelt

Anlagen

- HDE-Pressemitteilung vom 16.10.2007
- HDE-Stellungnahme zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, KOM[2008] 40 endgültig 2008/0028 (COD), März 2008

Pressekonferenz „Erweiterte Nährwertinformationen“

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde
Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
16. Oktober 2007, Köln

Statement von HDE-Präsident Josef Sanktjohanser

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren,

die Anuga als globale Leistungsschau der Lebensmittelwirtschaft ist ein gutes Podium, um sich mit dem aktuellen Thema Nährwertinformationen auseinander zu setzen. Herr Minister, Sie haben heute Eckpunkte für die Ausgestaltung der Nährwertkennzeichnung durch die Wirtschaft vorgelegt und damit einen wegweisenden Beitrag in der aktuellen Debatte geleistet.

Der HDE unterstützt die Zielrichtung, über eine sachbezogene Angabe der Nährwertigenschaften von Produkten den Verbrauchern Informationen wahr, leicht verständlich und miteinander vergleichbar zur Verfügung zu stellen. Dies ist auch der wichtige Grundkonsens, den wir in den Eckpunkten wiederfinden. Darauf basieren sowohl die europäischen Vorgaben bei der Umsetzung einer Nährwertkennzeichnung als auch die vielfältigen freiwilligen Initiativen der Wirtschaft.

Es gilt der elementare Grundsatz, dass es keine „guten“ oder „schlechten“ Lebensmittel gibt. Es gibt allenfalls eine nicht ausgewogene Ernährungs- und Lebensweise. Damit ist die klare Absage an pauschalisierende beziehungsweise nicht tragfähige Kennzeichnungsmodelle verbunden. Dies gilt in besonderer Weise für die aktuelle Debatte um die so genannte Ampel-Kennzeichnung. Diese vermittelt für die Verbraucher gerade keine objektiven Informationen.

Eine solche Ampel-Kennzeichnung, wie sie in Großbritannien aktiv gefördert wurde, führt aufgrund grober Vereinfachungen und unzulässiger Pauschalisierungen zwangsläufig zu

Irritationen und Verwirrung auf der Kundenseite. Wichtig ist aber, wie die Eckpunkte zutreffend formulieren, dass die Verbraucher auch bei nährwertbezogenen Angaben verständliche und für sie tatsächlich hilfreiche Informationen erhalten.

Der Handel ist sich seiner Verantwortung seit langem bewusst: Daher haben schon jetzt viele Handelsunternehmen ihre Produkte im Eigenmarkenbereich freiwillig mit grundlegenden Nährwertangaben versehen. Dies umfasst bis zu 90 Prozent ihres Sortiments an Eigenmarken. Und diese Entwicklung geht weiter: Viele Handelshäuser entwickeln und erproben aktuell neue und erweiterte Kennzeichnungskonzepte und Informationsangebote. Diese neuen Konzepte werden auf der Grundlage unserer täglichen Erfahrungen mit den Konsumenten konzipiert. Sie sind auf die Verbraucherbedürfnisse zugeschnitten und geben produktbezogen objektive Nährwertinformationen.

Um die sachgerechte Erweiterung der Nährwertinformationen auch auf der europäischen Ebenen zu transportieren, hat sich die Branche bereits frühzeitig unter dem Dach des Europäischen Handelsverbandes EuroCommerce auf eine freiwillige Empfehlung an ihre Mitglieder verständigt. Danach soll die Nährwertkennzeichnung bei Eigenmarken stufenweise weiter ausgebaut werden. Der HDE unterstützt dies. Eine in der Zielrichtung vergleichbare Empfehlung des Europäischen Industrieverbandes CIAA zeigt, dass hier auch auf Seiten der Wirtschaft ein breiter Konsens besteht.

Diese Empfehlungen führen am Ende zu einer sehr umfassenden Nährwertkennzeichnung. Sie berücksichtigt als neues Element zusätzlich zu den bekannten Angaben zu bestimmten Nährstoffen zukünftig Richtwerte für die Tageszufuhr (GDA) ausgewählter Nährstoffe. Ein wichtiges Element ist zudem die Angabe des Energiegehaltes auf der Vorderseite der Verpackung.

Diese Branchenempfehlungen lassen aber zu Recht Spielräume für die Lebensmittelwirtschaft zu. Sie gehen von einem freiwilligen Ausbau der Nährwertkennzeichnung aus, der schrittweise erfolgt. Insofern deckt sich dies in der Ausgangslage mit Ihren Empfehlungen, Herr Minister. Wir wollen auch zukünftig insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen nicht überfordern. Diese sind das tragfähige Rückgrat der Lebensmittelwirtschaft und Garanten für eine weiterhin breite Auswahl und Vielfalt gerade auch regionaler Produkte.

Ein verbindliches maximales Kennzeichnungsraster ist aus unserer Sicht daher weder für alle Produkte noch für alle Branchen angemessen. Denken wir beispielsweise an Klein- und Kleinstverpackungen, wo sich bereits vom Platz her natürliche Beschränkungen ergeben. Oder denken wir an Produkte wie etwa Mineralwasser, wo produktbezogen andere Informationen für die Verbraucher von Interesse sind. Denken wir aber auch an Pralinen in edler Geschenkverpackung oder den klassischen Malt-Whisky, bei denen sich eine andere Verpackungsgestaltung auch in der Erwartung der Verbraucher aufdrängt. Wir benötigen daher bei allem Verständnis für den Wunsch nach Vereinheitlichung eine gewisse Flexibilität. Den gesetzlichen Rahmen gegen irreführende Aufmachungen bietet unbestritten nach wie vor die Nährwertkennzeichnungsverordnung, welche selbstverständlich auch alle freiwilligen Initiativen beachten müssen.

Sehr geehrter Herr Seehofer, in diesem Sinn begrüßen wir die von Ihnen heute öffentlich vorgestellten Eckpunkte. Sie haben damit nicht nur für die Bundesregierung eine klare Position bezogen, sondern auch für die aktuelle Diskussion in Europa wichtige Meilensteine vorgelegt.

Wichtig ist mir aber, dass den Verbrauchern über eine sachbezogene Angabe der Nähr-

werteigenschaften von Produkten Informationen zur Verfügung gestellt werden, die wahr, leicht verständlich und miteinander vergleichbar sind. Wir sind zuversichtlich, dass die zukünftigen Leitlinien dabei die notwendigen Spielräume für das gebotene Maß an Flexibilität beachten werden. Vor allem sollten sie die branchen- und produktspezifischen Besonderheiten berücksichtigen, damit Wirtschaft und Politik im Interesse der Verbraucher hier ohne weiteren gesetzlichen Bürokratieaufbau am gleichen Strang in die gleiche Richtung ziehen.

Sehr geehrter Herr Minister, nehmen Sie dieses Anliegen auch mit in die anstehende Diskussion auf europäischer Ebene über eine Neufassung der Nährwertkennzeichnungsvorgaben. Der Handel nimmt die Wünsche seiner Kunden ernst und wird noch mehr Informationen anbieten. Und das weit über die Fälle hinaus, in denen bereits heute bestimmte nährwertbezogene Aussagen zu einer gesetzlichen Pflichtangabe führen. Es wäre ein guter Beitrag zur europäischen Diskussion der „Better Regulation“ beziehungsweise besseren Rechtsetzung und zum Thema Bürokratieabbau, wenn sich dieses Konzept auch in Brüssel durchsetzen würde. Denn wo die Angebote der Wirtschaft funktionieren, braucht es keine gesetzliche Regulierung.

**Vorschlag für eine Verordnung
des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend
die Information der Verbraucher über Lebensmittel
KOM(2008) 40 endgültig 2008/0028 (COD)**

Stellungnahme

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) nimmt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel im Rahmen einer ersten Einschätzung wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Harmonisierungsumfang – kein Flickenteppich durch die Hintertür

Der HDE nimmt zunächst die Absicht der Europäischen Kommission zustimmend zur Kenntnis, mit dem Verordnungsvorschlag das geltende Lebensmittelkennzeichnungsrecht modernisieren und vereinfachen sowie bestimmte Klarstellungen vornehmen zu wollen.

Die Kommission erblickt in der Wahl des Rechtsinstruments der Verordnung und in der Tatsache, dass damit zwei Richtlinien zusammengefasst werden sollen, das Mittel zur Schaffung größtmöglicher Synergieeffekte sowie zur Verbesserung der Klarheit und Konsistenz des Gemeinschaftsrechts. Ebenfalls verspricht sich die EU-Kommission durch die Verordnung die Einrichtung eines flexiblen Bottom-up-Mechanismus, der die Branche in die Lage versetzen soll, innovative Kennzeichnungslösungen zu entwickeln sowie Kennzeichnungsvorschriften so zu gestalten, dass sie sich kontinuierlich verändernden Märkten und Ansprüchen der Verbraucher anpassen können.

Der HDE stimmt dem Ansatz einer Verordnung zur Regelung der horizontalen Kennzeichnungsvorschriften grundsätzlich uneingeschränkt zu und sieht in diesem Rechtsinstrument das Potenzial, die Umsetzung gesetzlicher Pflichten insbesondere für europaweit tätige Handelsunternehmen zu vereinheitlichen und damit auch zu vereinfachen. Die Einheitlichkeit elementarer Regelungen in einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt schafft aber auch für die Verbraucher, die diesen Binnenmarkt zunehmend grenzüberschreitend nutzen, erhebliche Vorteile.

Damit sich dieses Harmonisierungspotenzial allerdings auch tatsächlich realisiert, und zwar sowohl zum Vorteil der Unternehmen als auch der Verbraucher, sollte die Verordnung der einzige Maßstab für die Harmonisierung der Vorschriften in dem Bereich sein, d.h. es sollte eindeutig auf zusätzliche nationale Regelungen und folglich

auf entsprechende Ermächtigungsgrundlagen für die Mitgliedstaaten verzichtet werden. Eine Verordnung entfaltet nämlich nur dann ihr Vereinfachungspotenzial vollumfänglich, wenn daneben keine nationalen Regelungen mehr erlassen werden können, d.h. eine europaweite Vereinheitlichung ohne zusätzliche Regelungen auf mitgliedstaatlicher Ebene tatsächlich erreicht wird.

Der HDE betont diesen Punkt ausdrücklich, da insbesondere die jüngsten Erfahrungen mit der Neufassung des Lebensmittelhygienerechts in entsprechenden Verordnungen belegen, dass die darin den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermächtigungen zum Erlass nationaler Regelungen genutzt werden und diese einem einheitlichen einzigen Hygienerecht in Europa entgegen stehen. Stattdessen gelten neben vereinheitlichten Maßgaben nach wie vor zusätzliche unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten. Dieser Umstand ist für eine europaweite Harmonisierung weder zielführend noch werden dadurch Vereinfachungen für die Unternehmen oder Vorteile für die Verbraucher erreicht.

Spezifische Anmerkungen:

Kapitel II

Allgemeine Grundsätze im Bereich der Informationen über Lebensmittel

Artikel 3 Absatz 1

Zielrichtung der Bereitstellung von Informationen – keine Ausuferung der zu berücksichtigenden Aspekte

Die Europäische Kommission beabsichtigt mit dem Verordnungsvorschlag sicherzustellen, dass die Verbraucher in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, in angemessenem Umfang informiert werden, um auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes ein hohes Niveau zu erreichen und das Recht auf Information zu gewährleisten. Die Information soll gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags den Verbrauchern zum einen eine bewusste Kaufentscheidung und zum anderen die sichere Verwendung von Lebensmitteln bieten. Diesbezüglich sollen gesundheitliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, soziale und ethische Gesichtspunkte besondere Berücksichtigung finden.

Der HDE stimmt mit dem Kommissionsvorschlag in den aufgezeigten Schutzrichtungen – sichere Verwendung von Lebensmitteln und Gewährleistung einer bewussten Kaufentscheidung – überein. Allerdings sind die dabei zu berücksichtigen Belange zu weit gefasst und drohen zu einer Ausuferung der Aspekte beizutragen, die künftig eventuell ebenfalls zum Gegenstand einer Kennzeichnungsregelung gemacht werden könnten. Informationen über Lebensmittel dienen in erster Linie dazu, den Verbrauchern eine bewusste und sichere gesundheitsbezogene Kaufentscheidung am Point of Sale zu ermöglichen. Andere Belange – wirtschaftliche, umweltbezogene, soziale oder ethische Belange –, die für eine Kaufentscheidung Einzelner eventuell ebenfalls eine Rolle spielen könnten, sind sehr individuelle und variable Aspekte, die nicht zum Regelungsgegenstand einer allgemeingültigen Verordnungen gemacht werden können, sondern vielmehr der unternehmensspezifischen Kommunikation mit den Kunden überlassen bleiben sollten.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass das gesamte Lebensmittelrecht auf dem Grundsatz des Gesundheitsschutzes - Inverkehrbringen von nur sicheren Produkten - und dem

Verbot der Irreführung des Verbrauchers beruht. Mit diesen beiden Maximen stehen ethische, soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Belange in keinem Zusammenhang und würden bei Beibehaltung der Vorgaben zu einer „Verwässerung“ des Lebensmittelrechts führen.

Artikel 3 Absatz 3

Änderung der Etikettierungsregelungen – Übergangsfrist und unbegrenzte Abverkaufsfrist erforderlich

Artikel 3 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags beinhaltet den allgemeinen Grundsatz, im Falle der Änderung von Etikettierungsvorschriften sowohl eine Übergangsfrist einzuräumen, als auch festzulegen, dass Bestände solcher Lebensmittel, die vor dem Ablauf der Übergangsfrist in Verkehr gebracht worden sind, bis zur Erschöpfung der Bestände verkauft werden dürfen.

Der HDE begrüßt diese Vorschrift außerordentlich und wünscht sich eine Konkretisierung dahingehend, dass die Übergangsfrist als solche auch angemessen sein muss. Änderungen der Etikettierungsvorschriften erfordern auch im Handel entsprechende Änderungen und Anpassungen der Verpackungen und Auslobungen der Eigenmarken. Dieser Vorgang benötigt ausreichenden Vorlauf bei der Umstellung der Betriebsabläufe, mit der Folge, dass eine angemessene Übergangsfrist notwendig ist. Darüber hinaus sind selbstverständlich auch nach Ablauf der Übergangsfrist noch nach altem Recht rechtmäßig hergestellte Produkte im Umlauf und im Verkauf. Eine unbegrenzte Abverkaufsfrist dieser rechtmäßig hergestellten Erzeugnisse ist daher unverzichtbar.

Artikel 4 Absatz 2

Pflichten zur Information über Lebensmittel – angemessene Berücksichtigung der Wirtschaftsinteressen notwendig

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vorschlags soll der Wunsch der meisten Verbraucher oder die allgemeine Auffassung als Maßstab dafür gelten, ob eine Pflicht zur Information über Lebensmittel erforderlich ist oder nicht. Diese Regelung ist – auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine in allen Mitgliedstaaten verbindliche Verordnung handeln soll – völlig unbestimmt und unausgewogen und eröffnet die Gefahr, der Schaffung neuer Regelungen lediglich aufgrund von Verbrauchervünschen.

Der HDE fordert, diese Vorschrift zu präzisieren und klarzustellen, dass die berechtigten Bedürfnisse und Erwartungen aller beteiligten Kreise in angemessener Art und Weise Berücksichtigung finden müssen, wenn es um die Schaffung neuer Regelungen geht. Dieser Ansatz – Konsultation der betroffenen Akteure – findet sich bereits in Erwägungsgrund (23) und sollte unbedingt auch im Richtlinienentwurf verankert werden.

Artikel 5

Informationen über Lebensmittel mit möglichen Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit – Anhörung der EFSA positiv

Gemäß Artikel 5 ist bei allen Maßnahmen des Rechts im Bereich der Information über Lebensmittel mit Auswirkungspotenzial auf die öffentliche Gesundheit, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit zu hören.

Dieser Ansatz ist aus Sicht des HDE zu begrüßen, da die Beteiligung der EFSA zu mehr Ausgewogenheit im Verfahren beitragen kann.

Kapitel III

Allgemeine Anforderungen an die Information über Lebensmittel und Pflichten der Lebensmittelunternehmer

Artikel 8

Pflichten konkretisieren

Artikel 8 des Verordnungsvorschlags enthält im Vergleich zu Artikel 17 Absatz 1 der Basisverordnung zum Lebensmittelrecht eine aus Sicht des HDE grundsätzlich begrüßenswerte Konkretisierung der bestehenden Pflichten explizit bezogen auf den Bereich der Lebensmittelinformation.

Nach Absatz 1 haben zunächst alle Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen für die Einhaltung der für ihre Tätigkeit relevanten Anforderungen des Rechts auf dem Gebiet der Lebensmittelinformation zu sorgen und diese Einhaltung auch zu prüfen. Gemäß Absatz 3 haben Lebensmittelunternehmer, die erstmals ein Lebensmittel in den Verkehr bringen, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Informationen vorhanden und richtig sind.

Die ausschließlich für den Bereich des Einzelhandels bzw. des Vertriebs verantwortlichen Lebensmittelunternehmer haben nach Absatz 4 im Rahmen ihrer Tätigkeit und unter Anwendung der gebührenden Sorgfalt dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Informationen vorhanden sind. Darüber hinaus gilt – ausgehend von dem Entwurf – insbesondere ein generelles Abgabeverbot für die Lebensmittel, von denen die Lebensmittelunternehmer aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gewerbetreibende vorliegenden Informationen wissen oder vermuten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechen.

Der HDE begrüßt den Ansatz der Kommission ausdrücklich, die besondere Situation des Einzelhandels bei der Konkretisierung der Stufenverantwortung berücksichtigen zu wollen und setzt sich für eine Beibehaltung dieses Ansatzes ein. Allerdings bedarf es einer angemessenen Berücksichtigung des Umstandes, dass nicht jeder Kennzeichnungsverstoß zu einem generellen Abgabeverbot führen kann, sondern nur solche Kennzeichnungsverstöße ein solches Abgabeverbot rechtfertigen, die eine potenzielle Gesundheitsgefahr beinhalten. Andernfalls könnte diese Vorschrift dazu genutzt werden, dass der Einzelhandel bereits bei unbedeutenden Abweichungen oder vernachlässigbaren Ungenauigkeiten der Kennzeichnungsvorgaben, die für den Verbraucher keinerlei Auswirkungen haben, zu einem Rückruf gezwungen wäre.

Kapitel IV

Vorgeschriebene Informationen über Lebensmittel

Artikel 9

Liste der vorgeschriebenen Angaben

Artikel 9 Absatz 1 beinhaltet eine Aufzählung der Pflichtkennzeichnungselemente. Als neue Regelungen hervorzuheben sind die Ursprungsangabe im Falle eines möglichen Irrtums des Verbrauchers über das eigentliche Ursprungsland oder den eigent-

lichen Herkunftsort des Lebensmittels. Als weiteres Pflichtkennzeichnungselement soll künftig auch die Nährwertdeklaration gelten, die nach aktuellem Recht lediglich optionell-obligatorisch vorgesehen ist.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, über die Angaben statt in Worten und Zahlen auch durch andere Ausdrucksformen zu informieren, die in Durchführungsbestimmungen der Kommission festgelegt sind. Diese Öffnungsklausel ist aus Sicht des HDE positiv zu beurteilen, da bei der Fülle der Pflichtangaben die Nutzung anderer Ausdrucksformen sicherlich eine attraktive Alternative darstellen kann.

Die Loskennzeichnung ist nicht in der Liste der Pflichtkennzeichnungselemente enthalten. Insofern bietet sich ein Verweis auf die Loskennzeichnungsrichtlinie 89/396/EWG an, entsprechend der in Artikel 12 getroffenen Regelung für Maße und Gewichte.

Artikel 13 Absatz 3 Pflichtangaben gehören auf die Verpackung

Im Gegensatz dazu beurteilt der HDE die Möglichkeit der Europäischen Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 3 die Bereitstellung bestimmter zwingend vorgeschriebener Angaben auch auf andere Weise als auf der Verpackung oder der Etikettierung vorzusehen, sehr kritisch. Der HDE spricht sich dafür aus, dass die Pflichtkennzeichnungselemente grundsätzlich Bestandteil der Verpackung sind. Der Einzelhandel verfügt in Deutschland erfreulicherweise über eine sehr diversifizierte Struktur, die den unterschiedlichen Interessen und Einkaufsvorlieben der Verbraucher sehr zu Gute kommt.

Der Lebensmitteleinzelhandel wird im Wesentlichen durch kleine Nahversorger, Supermärkte, Discounter, Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser bestimmt. Deren Verkaufsflächen reichen je nach Standort von 400 m² oder weniger bis hin zu 10.000 m² oder mehr. Das Produktangebot umfasst dementsprechend zwischen 500 und 60.000 Artikel mit einem überwiegenden Anteil an Lebensmitteln. Entsprechend der bestehenden Unterschiede in Größe und Angebot differiert selbstverständlich auch die technische Ausstattung der Geschäfte. Das Zurverfügungstellen von Pflichtangaben z.B. basierend auf datenbankgestützten Systemen mittels Terminals in den Geschäften, ist aufgrund der aufgezeigten bestehenden Unterschiede der Unternehmen gar nicht denkbar.

Alternative Informationswege können nur auf freiwilliger Basis genutzt werden, nicht jedoch als Ersatz der produktbasierten Kennzeichnung genutzt werden. Pflichtkennzeichnungselemente sollten daher auch künftig zwingend mit der Verpackung verbunden sein.

Artikel 14 Darstellungsform der vorgeschriebenen Angaben – deutliche Lesbarkeit ist entscheidend und als Vorgabe ausreichend

Artikel 14 bestimmt dass die Pflichtangaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 auf der Verpackung oder Etikettierung aufzudrucken sind, wobei die Schriftgröße mindestens 3 mm und so gestaltet sein muss, dass sich die Schrift merklich vom Hintergrund abhebt. Die Schriftgröße gilt gemäß Absatz 4 nicht für Verpackungen oder Behältnisse, deren größte Fläche weniger als 10 cm² beträgt. Die Kommission begründet diesen Schritt einer zwingend vorgeschriebenen Mindestschriftgröße damit, dass die geringe

Schriftgröße eine der Hauptursachen der Unzufriedenheit der Verbraucher mit den Lebensmitteletiketten ist.

Die Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG bestimmt in Artikel 13 Absatz 2, dass die Pflichtangaben leicht verständlich und an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein müssen. Die nationale Lebensmittelkennzeichnungsverordnung enthält eine entsprechende Regelung. Nach Auffassung des HDE ist durch diese gesetzliche Regelung eine Vorgabe geschaffen worden, die das Ziel einer Kennzeichnung – leichte Lesbarkeit der Informationen – eindeutig formuliert. Damit ist auch der Lebensmittelüberwachung eine vollziehbare flexible Regelung an die Hand gegeben. Der jetzige Versuch, eine nähere Konkretisierung vornehmen zu wollen, indem eine Minimalschriftgröße eingeführt und ein Bezug zum Kontrast aufgenommen wird, erscheint zum einen wie der untaugliche Versuch, die Begrifflichkeit „deutliche Lesbarkeit“ in konkrete Zahlen und Worte fassen zu wollen. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die Frage der Lesbarkeit natürlich auch von anderen Faktoren abhängt. Zum anderen bedeutet die generelle Festlegung einer starren Mindestschriftgröße von 3 mm eine unpraktikable Vorgabe, da die Etikettengröße schlichtweg nicht ausreicht, alle Pflichtkennzeichnungselemente in 3 mm–Größe abzubilden und alternative Informationswege – wie bereits oben ausgeführt – keine Alternative bilden.

Der HDE plädiert daher für die Beibehaltung der jetzigen Regelung in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG. Andernfalls hält der HDE die deutliche Absenkung der Mindestschriftgröße zumindest aber die angemessene Anhebung der in dem Verordnungsvorschlag in Artikel 14 Absatz 4 geregelten Ausnahme (größte Fläche auf Verpackungen oder Behältnissen beträgt weniger als 10 cm²) für erforderlich. Denkbar ist diesbezüglich eine Anhebung auf wenigstens 25 cm² entsprechend der in Anhang IV geregelten Ausnahme zur Nährwertdeklaration.

Artikel 28 ff

Verpflichtende Nährwertdeklaration bestehend aus sechs Elementen im Hauptblickfeld zzgl. GDA-Bezug in 3 mm Schriftgröße operativ nicht umsetzbar

In den Artikel 28 ff schlägt die Europäische Kommission ein System der verpflichtenden Nährwertdeklaration auf der Vorderseite der Verpackungen vor, das aus Sicht des HDE nicht praktikabel ist.

Der Verordnungsvorschlag enthält die Pflicht, den Energiewert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten unter spezieller Nennung von Zucker und Salz im Hauptblickfeld der Verpackung angeben zu müssen. Die genannte Energie- und Nährstoffmenge ist pro 100g/ml oder unter bestimmten Bedingungen pro Portion auszudrücken. Die vorgeschriebene Nährwertdeklaration ist als Prozentsatz der festgelegten Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g oder ml oder pro Portion auszudrücken. Diese Angaben müssen, da es sich bei der Nährwertdeklaration um ein Pflichtkennzeichnungselement handelt, in einer Mindestschriftgröße von 3 mm erfolgen.

Diese Vorgaben sind nach Auffassung des HDE operativ nicht umsetzbar.

Der deutsche Einzelhandel intensiviert aktuell seine Bestrebungen, die Nährwertinformationen auszubauen. Dies gilt nicht nur für die freiwillige Angabe der so genannten Big 4 oder Big 8 Kennzeichnung, sondern auch für weit darüber hinaus gehende

Ansätze einer GDA-basierten Kennzeichnung, die von vertiefenden Informationskampagnen der Handelshäuser begleitet werden. Damit kommt der Handel Empfehlungen der europäischen Industrie- und Handelsverbände nach, die im Rahmen der Europäischen Plattform für Ernährung, Gesundheit und körperliche Bewegung gegeben worden sind und folgt dem aktuellen Ansatz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), einen Leitfaden für eine freiwillige erweiterte Nährwertinformation zu erstellen, dessen Eckpunkte im Oktober 2007 vorgestellt worden sind.

Der aktuelle Vorschlag der Europäischen Kommission geht weit über alle genannten Initiativen hinaus und lässt die Bestrebungen der Lebensmittelwirtschaft gänzlich unberücksichtigt.

Er stößt insbesondere aus zweierlei Gründen auf Kritik:

Zunächst widerspricht der HDE der Notwendigkeit der Angabe von sechs Kennzeichnungselementen auf der Vorderseite der Verpackung. Wenn es darum geht, dem Verbraucher eine leichte und übersichtliche Orientierungshilfe im Wege der Produktkennzeichnung zur Verfügung zu stellen, so bietet es sich an, die Angabe auf der Vorderseite auf ein Element zu begrenzen, das schnell und leicht von jedem Verbraucher verstanden wird, nämlich den Energiewert. Die Anordnung aller weiteren Elemente zur Nährwertkennzeichnung sollte gemeinsam mit den übrigen Kennzeichnungselementen wie Zutaten auf der so genannten Kennzeichnungsseite des Produktes (diese ist in der Regel die Rückseite bzw. Unterseite der Verpackung) angebracht werden. Den Verbrauchern ist es sicherlich zumutbar, eine Verpackung umzudrehen, auch wenn die Kommission dies wohl anders sieht. Außerdem würde sich ein solches Vorgehen auch mit dem vom BMELV vorgestellten Modell decken. Dieses Modell aufgreifend, sollte es allerdings auch unbedingt bei der Nennung der wichtigsten Elemente, nämlich 1+4 bleiben. Die Angabe von 6 Elementen auf der Vorderseite stößt darüber hinaus bei einer Vielzahl der Produkte auf erhebliche Platzprobleme und ist damit schlichtweg nicht umsetzbar. Das Platzproblem stellt sich insbesondere auch bei mehrsprachigen Verpackungen.

Darüber hinaus vertritt der HDE von Beginn an die Auffassung, dass es einer verpflichtenden Kennzeichnung nicht bedarf. Das geltende Prinzip, nämlich die Nährwertkennzeichnung optionell-obligatorisch zu regeln, sollte nach Auffassung des HDE beibehalten werden. Mit einer solchen Regelung würde der europäische Gesetzgeber zum einen Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Systeme im Markt gewährleisten. Gleichzeitig hätte die Lebensmittelwirtschaft auch noch den notwendigen Raum für Flexibilität. Dies wäre ein aktiver Beitrag zu einer besseren Gesetzgebung.

Der HDE sperrt sich nicht gegen eine Neuregelung der Nährwertkennzeichnung. Der HDE setzt vielmehr auf einen ausgewogenen Ansatz, der die Interessen der Lebensmittelwirtschaft und der Verbraucher gleichermaßen berücksichtigt und nicht einseitig Maßnahmen zulasten der Wirtschaft trifft.

Darüber hinaus ergeben sich folgende Anmerkungen bezüglich der konkreten Regelungsvorschläge zur Nährwertdeklaration:

- Artikel 29 Absatz 1b) „Kohlenhydrate“ – Anhang XI, Teil B
Der dort angegebene Referenzwert (230 g) entspricht nicht dem Vorschlag

von CIAA (270 g). Dieser wird in der Praxis von Industrie und Handel bereits als Berechnungsgrundlage verwendet.

- Artikel 32 Absatz 3
Es ist unklar, ob die Regelung lediglich bedeutet, dass die Kommission das „ob“ der Portionsangabe bei Lebensmitteln in Packungen, die mehrere nicht als Einzelpackung abgepackte Portionen enthalten, regelt oder auch das „wie“, d.h. die Portion als solche.
- Artikel 33
Der Anwendungsbereich der Regelung ist unklar.
- Artikel 34 Absatz 2
Es ist unklar, ob die Angabe einer zusätzlichen Nährwertdeklaration gemäß Artikel 29 Absatz 2, die ganze tabellarische Auflistung gemäß Anhang XIII Teil C auslöst oder die Regelung nur bedeutet, dass die Angaben zusammenhängend zu erfolgen haben und in der vorgegeben Reihenfolge.
- Artikel 34 Absatz 4
Die Bedeutung des unbestimmten Rechtsbegriffs „geringfügige Menge“ ist unklar. Vorgeschlagen wird insofern seitens des HDE eine Definition, die sich an einem Wert < 1% der Tageszufuhr des jeweiligen Nährstoffs anlehnt.

Kapitel VI

Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene

Artikel 38

Einzelstaatliche Bestimmungen – keine Behinderung des freien Warenverkehrs
Der HDE sieht in der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Angaben vorschreiben können, darunter auch die zwingende Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts, die ernsthafte Gefahr der Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs.

Artikel 41

Einzelstaatliche Bestimmungen für nicht fertig abgepackte Lebensmittel – Kompetenz der Mitgliedstaaten erhalten

Die Europäische Kommission ermächtigt in Artikel 41 die Mitgliedstaaten, das „wie“, d.h. die Art und Weise der in Artikel 9 und 10 genannten Pflichtangaben festzulegen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einige der genannten Angaben, mit Ausnahme der Kennzeichnung der Zutaten, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen sowie alle Derivate aus diesen Zutaten, nicht vorzuschreiben, sofern die Verbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen immer noch hinreichend informiert werden.

Der HDE ist grundsätzlich der Auffassung, dass die Kennzeichnung der so genannten losen Ware auch weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen sein sollte, da insofern ein Harmonisierungsbedarf auf europäischer Ebene nicht besteht. Von daher sollte grundsätzlich an der aktuellen Rechtslage (Artikel 14 der Richtlinie 2000/13/EG) festgehalten werden, d.h. dass es hinsichtlich der genannten Pflichtkennzeichnungselemente bei der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten verbleibt, ob und wie die Kennzeichnung der losen Ware geregelt wird.

Die jetzt vorgesehene Regelung würde bedeuten, dass die Pflichtkennzeichnungselemente auch grundsätzlich für die lose Ware gelten würden und die Mitgliedstaaten

durch einen Beschluss aktiv Ausnahmen vorsehen müssten, für den Fall, dass etwas anderes gelten soll. Ein Grund für die Umkehr des Regel-Ausnahme Verhältnisses ist nicht erkennbar.

Der Ansatz, dass künftig das allergene Potenzial auch bei loser Ware zwingend ausgelobt werden soll, ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bereits auf freiwilliger Basis vielfach eine entsprechende Information der Verbraucher erfolgt, nicht unbedingt nachvollziehbar. Allerdings würde eine solche Regelung den Informationsfluss über allergene Zutaten bis hin zum Handel sicherlich erleichtern.

Schlussbemerkungen:

Der HDE behält sich vor, die gemachten Ausführungen zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Berlin/Brüssel

März 2008